

4576/AB XXII. GP

Eingelangt am 13.09.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pirkhuber, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 2006 unter der **Nr. 4606/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung für die österreichische Bauernzeitung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

1. Förderung im Jahr 2004:

Im Jahr 2004 wurden von den in Frage stehenden Wochenzeitungen nur Ansuchen um Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 eingereicht.
Folgende Beträge wurden ausbezahlt:

Neues Land	Neues Land Medien GesmbH Reitschulgasse 3 8010 Graz	79.522,38
Österreichische BauernZeitung - NÖ	Agrar Media Verlagsgesellschaft m.b.H. Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf	81.081,64
Österreichische BauernZeitung - Tiroler Ausgabe	Agrar Media Verlagsgesellschaft m.b.H. Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf	5.820,00

2. Förderung im Jahr 2005:

a) Ansuchen um Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004:

Neues Land	Neues Land Medien GesmbH Reitschulgasse 3 8010 Graz	82.799,72
Österreichische BauernZeitung (NÖ)	Agrar Media VerlagsgesmbH Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf Österreichischer Agrarverlag Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf	82.799,72
Österreichische Bauernzeitung - Tiroler Ausgabe	Agrar Media VerlagsgesmbH Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf Prologo Werbeagentur GesmbH. Brixnerstr. 1 6020 Innsbruck	abgelehnt wegen Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs.1 Z 2 PresseFG 2004

b) Ansuchen um Förderung §10 Abs.1 PresseFG 2004 (Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung von Nachwuchsjournalisten)

Österreichische BauernZeitung (NÖ)	Agrar Media Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf Österreichischer Agrarverlag Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf	abgelehnt, da nur Zuschüsse zu den Kosten kaufmännischer Angestellter beantragt wurden
------------------------------------	---	--

c) Ansuchen um Förderung gemäß § 11 Abs.2 Z 2 PresseFG 2004 („Leseförderung“)

Österreichische BauernZeitung (NÖ)	Agrar Media Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf Österreichischer Agrarverlag Achauer Straße 49a 2333 Leopoldsdorf	4,50
Österreichische BauernZeitung - Tiroler Ausgabe	Prologo Werbeagentur Brixnerstraße 1 6020 Innsbruck	abgelehnt, weil nicht alle Förderungsvoraussetzungen des Abschnitts I erfüllt wurden

Alle Förderungsbeträge, die seit dem Jahr 2004 ausbezahlt wurden, entsprechend den Bestimmungen des §4 Abs.7 PresseFG 2004 unter der Adresse [http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Foerderungs-ergebnisse](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Foerderungsergebnisse) im Internet veröffentlicht wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Jede im Gutachten der Presseförderungskommission abgegebene Empfehlung bezieht sich jeweils auf ein konkretes Ansuchen und wird nicht automatisch Jahr für Jahr „fortgeschrieben“.

Die Kommission hat sich daher bei allen Ansuchen mit der Frage befasst, ob die Voraussetzungen für eine Förderung im Jahr 2006 vorliegen. Ausschlaggebend für die Förderung im Jahr 2006 ist die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen im vorangegangenen Jahr 2005, dem so genannten „Beobachtungszeitraum“ (vg. § 3 Abs.1 PresseFG 2004). Die Presseförderungskommission hat empfohlen, die Wochenzeitungen „Neues Land“ und „Österreichische Bauern Zeitung - Niederösterreich“ zu fördern, da diese alle gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der Ansuchen um Förderung der Wochenzeitung „Österreichische Bauern Zeitung - Tiroler Ausgabe“ wurde eine Ablehnung mangels Erfüllung der Förderungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz PresseFG 2004 empfohlen.

Die Gutachten der Kommission sind der KommAustria vorzulegen, eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Ich weise darauf hin, dass im § 1 PresseFG 2004 eine allgemeine Zielbestimmung des Presseförderungsgesetzes formuliert ist. Wie dieses Ziel erreicht werden soll - also die Umsetzung dieser Zielbestimmung in konkrete Förderungsvoraussetzungen und Aufträge an die Verwaltung - ist in den weiteren Bestimmungen des Presseförderungsgesetzes geregelt. Der Verwaltung steht es nicht frei, selbst darüber zu entscheiden, wie die Umsetzung der Zielbestimmung des § 1 PresseFG 2004 am besten erfolgen soll.

Die Tatsache, dass mehrere Zeitungen denselben Herausgeber aufweisen, ist kein gesetzlicher Förderungsausschlussgrund.

Zur Frage der inhaltlichen Übereinstimmung mehrerer Zeitungen weise ich darauf hin, daß nach der Bestimmung des § 2 Abs.1 Z 1 letzter Satz PresseFG 2004 der redaktionelle Teil einer förderungswürdigen Tages- und Wochenzeitung überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen bestehen muss. Laut Erläuterungen zum IA 292/A, XXII. GP, bedeutet dies, dass der redaktionelle Teil der Zeitung höchstens zur Hälfte aus Beiträgen bestehen darf, die von einer anderen Zeitung übernommen oder von einer Gemeinschaftsredaktion gestaltet wurden.

In den von der KommAustria unter der Adresse
http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Richtlinien im Internet veröffentlichten Richtlinien ist dazu Folgendes festgehalten:

„1.2. Die in § 2 Abs.1 Z 1 PresseFG 2004 verwendete Formulierung „überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen“ bedeutet, dass eine Tages- oder Wochenzeitung auch dann förderungswürdig ist, wenn ein Teil der redaktionellen Seiten in Kooperation mit anderen Zeitungen produziert oder von anderen Zeitungen übernommen wird. Der redaktionelle Teil der Zeitung darf allerdings höchstens zur Hälfte aus Beiträgen bestehen, die von einer anderen Zeitung übernommen oder von einer Gemeinschaftsredaktion gestaltet wurden.“

Nicht als eigenständig gestaltet zählen Beiträge, die von einer anderen Redaktion zu geliefert werden oder im Rahmen einer Kooperation mehrerer Zeitungen zu einem gemeinsamen Zeitungsteil beitragen."

Daraus folgt, dass bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze die inhaltliche Übereinstimmung zwischen mehreren Zeitungen keinen Förderungsausschlussgrund darstellt.

Weist eine Zeitung im Beobachtungszeitraum allerdings keinen ausreichenden Anteil an eigenständigen gestalteten redaktionellen Seiten auf, ist das Ansuchen mangels Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs.1 Z 1 letzter Satz PresseFG 2004 abzulehnen.

Zu Frage 5:

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Zeitung um das Presseorgan einer Interessensvertretung handelt, ist das ausschlaggebende Kriterium die Medieninhaberschaft. Wie aus der Tabelle zu Frage 1 und der Veröffentlichung auf der oben angeführten Website ersichtlich ist, weist keine der in Frage stehenden Zeitungen als Medieninhaber eine Interessenvertretung auf.

Zu Frage 6:

Sowohl die Presseförderungskommission als auch die KommAustria hat sich in den letzten Jahren ausführlich mit der Frage befasst, ob es sich bei diesen Zeitungen um Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften handelt, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, und daher gemäß § 2 Abs.1 Z 7 PresseFG 2004 nicht gesondert zu fördern sind, oder ob es sich um mehrere eigenständige Wochenzeitungen handelt.

Dabei wurde folgendes erwogen:

- im Impressum ist als gemeinsamer Medieninhaber/Verleger die Agrar Media VerlagsgesmbH angeführt;
- als Herausgeber sind die vier Bauernbundorganisationen der die Kooperation bildenden Bundesländer angeführt
- die Zeitungen unterscheiden sich inhaltlich von einander und weisen im eigenständigen Teil regionalbezogene Inhalte auf;
- im gemeinsamen Teil sind ebenfalls redaktionelle Beiträge aus den einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Bundesländern enthalten;
- die zentrale Redaktion in Wien ist mit lediglich zwei Personen ausgewiesen, während in den einzelnen Regionalausgaben jeweils mehrere Redakteure tätig sind;

- es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Schwerpunkt der journalistischen Arbeit in den vier regionalen Redaktionen erfolgt;
- als Titelkopf dominiert in zwei Ausgaben „Österreichische Bauernzeitung“ (Formatbedingt), die regionale Ausgabe bildet den Innenteil, bei „Neues Land“ bildet der regionale Teil den Außenteil, der gemeinsame Teil weist ein anderes Format auf und ist beigelegt.

Die Kommission kam zur Auffassung, dass unter Berücksichtigung aller vorliegenden Elemente die Kriterien für selbstständige Zeitungen überwiegen. Diesem Gutachten hat sich die KommAustria bei ihren Entscheidungen angeschlossen.